

Direkte Demokratie

„Die Deutschen sind erstmals mehrheitlich nicht mehr zufrieden damit, wie die Demokratie in der Bundesrepublik funktioniert.“ Dieses Ergebnis einer Umfrage hat vor einiger Zeit erhebliche Medienaufmerksamkeit erfahren.

Auf Initiative des Bundesrates liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf vor, mit dem Volksabstimmungen auf Bundesebene eingeführt werden sollen. Ihre Aufgabe als Abgeordnete oder Abgeordneter ist es nun, diesen Entwurf zu beraten und darüber zu entscheiden.

Die Rechtslage

Art. 20 (2) des Grundgesetzes besagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bislang sind im Grundgesetz allerdings keine Möglichkeiten zur Abstimmung und damit zur direkten Beteiligung der Bevölkerung an der Gesetzgebung vorgesehen.

Um das Grundgesetz zu verändern, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Verfassungen der Bundesländer ermöglichen Volksabstimmungen bei landespolitischen Themen, auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit 2009 die Möglichkeit einer Volksinitiative („Europäische Bürgerinitiative“).

Verfahren und Begrifflichkeiten

Unter Volksabstimmungen versteht man die Gesamtheit aller Verfahren, mit denen die wahlberechtigte Bevölkerung an der politischen Willensbildung oder der Entscheidung in Sachfragen direkt beteiligt werden kann. In der Regel unterscheidet man die folgenden Instrumente:

- Volksinitiative: Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger (bzw. Bewohnerinnen und Bewohner) eines Gemeinwesens, durch Sammlung von Unterschriften ein Thema auf die Tagesordnung ihres Parlaments oder ihrer Vertretung zu setzen. Die Volksinitiative kann ein eigenständiges Instrument und/oder Voraussetzung für die Auslösung eines Volksbegehrens sein.
- Volksbegehren: Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, durch Sammlung einer bestimmten Anzahl registrierter Unterstützer einen Volksentscheid auszulösen.
- Volksentscheid: Möglichkeit, das Anliegen eines Volksbegehrens durch Abstimmung der Bevölkerung durchzusetzen. Häufig hat das Parlament die Möglichkeit, einen Alternativvorschlag zu machen.

Quoren bestimmen die Zahl der Personen, die an einer Volksabstimmung für einen erfolgreichen Ausgang teilnehmen oder diesem zustimmen müssen. Quoren können absolute Zahlen (z.B. 100.000 Unterschriften) oder Prozentanteile (z.B. 10% aller Stimmberechtigten) beinhalten.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:

Art. 75 [Volksabstimmungen]

- (1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.
(Satz 2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.
(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.
- (2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande, kann ein Volksbegehren durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.
- (3) (Satz 1) Ist das Volksbegehren zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt.
(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.
(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.

Grundlegende Ansichten der PEV

Die Partei für Engagement und Verantwortung (PEV) sieht ihre Wurzeln in allen Demokratiebewegungen, die seit mehr als zwei Jahrhunderten danach streben, politische Verantwortung in die eigenen Hände zu nehmen. Der Staat soll nach Ansicht der PEV nicht bevormunden, sondern dienen. Er muss die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Vielfalt ernst nehmen und gleiche Rechte für unterschiedliche Menschen sichern. Der Wirtschaft muss er einen verlässlichen Rahmen vorgeben, der eigene Entscheidungen ermöglicht, fördert und belohnt.

Die Positionen der PEV zu Volksabstimmungen

Folgende Argumente sprechen nach Ansicht der PEV eindeutig für die Einführung von Volksabstimmungen:

- Demokratie ist auf aktive, interessierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Einführung von direkten Beteiligungsmöglichkeiten ist geeignet, neues Engagement zu wecken und das demokratische Bewusstsein dauerhaft zu festigen. Die Möglichkeit zur direkten Einflussnahme ist insbesondere jungen Menschen wichtig. Sie kann auch die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund fördern.
- Niemand kennt die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger so gut, wie diese selbst. Nur sie können mit ihren Gesetzentwürfen die entsprechenden Lösungsansätze einbringen.
- Nur wenn es Normalität wird, Sachentscheidungen selbst zu treffen, werden sich die Bürgerinnen und Bürger daran gewöhnen, komplexe Fragen differenziert zu analysieren und nicht auf populistische Parolen hereinzufallen. Demokratie muss gelernt und gelebt werden.
- Der Hinweis auf die negativen Erfahrungen mit der direkten Demokratie in der Weimarer Republik kann heute keine Begründung mehr sein, um der Bevölkerung direkte Beteiligungsmöglichkeiten vorzuenthalten. Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben über 60 Jahre gezeigt, dass sie demokratische Reife besitzen.
- Viele Initiativen auf kommunaler und auf Landesebene zeigen den Willen der Bevölkerung, sich aktiv für die Demokratie einzusetzen und an ihrer Ausgestaltung mitzuwirken. Auch in fast allen europäischen Nachbarländern gibt es Möglichkeiten direkter Bürgerbeteiligung. Was an anderen Stellen demokratischer Standard ist, muss auch auf Bundesebene möglich sein.
- Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Quoren lassen zu, dass das Instrument der Volksabstimmungen tatsächlich genutzt werden kann, verhindern aber gleichzeitig, dass Minderheiten den Volksentscheid für ihre Zwecke instrumentalisieren.
- Wie alle anderen Gesetze unterliegen auch diejenigen durch Volksentscheid selbstverständlich der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, so dass eine Abschaffung der Demokratie und wesentlicher Grundrechte durch die direkte Demokratie nicht möglich ist.

Die Strategie der PEV bei diesem Gesetzentwurf

Die PEV unterstützt den Gesetzesentwurf des Bundesrates. Eine Annahme durch den Bundestag sähe sie als großen Erfolg für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland. Die Abgeordneten der PEV sind sich dabei bewusst, dass für eine Grundgesetzänderung die Stimmen der BP benötigt werden. Gleichzeitig möchten sie den Gesetzentwurf keinesfalls verwässern, weil die direkte Demokratie zu den Kernanliegen der Partei zählt.